

Amtsblatt unserer Gemeinde

Callenberg

- Dorf der Generationen -

Ausgabe: 14. Dezember 2013

Kostenloser Anzeiger mit Nachrichten, Anzeigen, amtlichen und nichtamtlichen Informationen

Auch im Internet unter: www.callenberg.de

Callenberg

Gemeinde
Kreis Zwickau

Falken

Gemeinde Callenberg
Kreis Zwickau

Grumbach

Gemeinde Callenberg
Kreis Zwickau

Langenberg

Gemeinde Callenberg
Kreis Zwickau

Langenchursdorf

Gemeinde Callenberg
Kreis Zwickau

Meinsdorf

Gemeinde Callenberg
Kreis Zwickau

Reichenbach

Gemeinde Callenberg
Kreis Zwickau



Strahlend wie ein schöner Traum, steht vor uns der Weihnachtsbaum.

Seht nur, wie sich goldenes Licht auf den zarten Kugeln bricht.

"Frohe Weihnacht" klingt es leise und ein Stern geht auf die Reise.

Leuchtet hell vom Himmelszelt hinunter auf die ganze Welt.

*Besinnliche Weihnachten im Kreise Ihrer Familien
und einen guten Start für das Jahr 2014
wünschen die Mitarbeiter des Rathauses und des Bauhofes
der Gemeinde Callenberg.*



Aus dem Inhalt:

- Satzung Hundesteuer
- Verwaltungskosten für Amtshandlungen
- Straßenreinigungssatzung

Amtsblatt unserer Gemeinde Callenberg (§2 der Bekanntmachungssatzung vom 22.02.2005) • Herausgeber: Gemeindeverwaltung Callenberg, RH im OT Falken • Rathausstr. 40 • 09337 Callenberg • Tel.: (03723) 69 99 60 • Fax: 6 99 96 66 • Internet: www.callenberg.de • **Verantwortlich für den Inhalt:** Bürgermeister Daniel Röthig • **Redaktionelle Bearbeitung:** M. Schnabel • Für die Richtigkeit der Mitteilungen des nichtamtlichen Teiles zeichnen die jeweiligen Verfasser verantwortlich. Wir behalten uns vor, Beiträge zu kürzen und zu überarbeiten. **Anzeigen:** layout + design + verlag • Tel.: (0371) 42 24 31 • **Satz/Druck:** Druckerei Dämmig Chemnitz • **Verteilung:** WVD Mediengruppe GmbH • Tel. (0371) 52 89 365 kostenlos an alle Haushalte



Herzlich Willkommen in unserer Gemeinde Callenberg



Phil Stefan Bode
29. September 2013



Karl Zahnke
5. Oktober 2013

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger der Gemeinde Callenberg

Advent, Advent ein Lichtlein brennt



Auch im Rathaus ist es weihnachtlich geworden, es riecht überall nach Räucherkerzen, der Weihnachtsbaum wurde aufgestellt und worauf wir besonders stolz sind dieses Jahr, ist unser großer Adventskranz im Treppenaufgang mit den besagten 4 Kerzen. Nur leider dürfen wir diese nicht entzünden, da hat der Brandschutzbeauftragte was dagegen, aber wir stellen es uns einfach vor. Bedanken möchte ich mich an dieser Stelle beim Kindergarten Märchenland, welcher uns bei der Dekoration unterstützt hat.

Obwohl wir eine weihnachtliche Stimmung im Rathaus haben, so ist es doch nicht ruhig und besinnlich; natürlich muss die tägliche Arbeit erledigt werden und meine Mitarbeiter sind schwer beschäftigt, das alles, was vor Jahresende noch erledigt werden muss, auch noch geschafft wird. Insbesondere liegt uns die Doppik und die damit verbundene Eröffnungsbilanz im Nacken. In der Eröffnungsbilanz wird alles gemeindliche Eigentum dargestellt und bewertet, ob es eine Straße, eine Straßenlaterne, eine Brücke oder aber auch das Inventar in den gemeindlichen Gebäuden ist. Sie merken schon bei der Aufzählung, das ist nicht wenig, aber ich bin mir sicher, meine Kollegen und die externen

Unterstützer werden das für unsere Gemeinde auf die Reihe bekommen, aber es wird schwierig.

In der letzten Kolumne im Jahr sollte man ja etwas Resümee ziehen, naja was soll ich sagen, ich bin zufrieden. Wir haben vieles erreicht und geschafft, es wurden Fehler und Unregelmäßigkeiten festgestellt, wo wir dabei sind diese zu beheben und wir sind mit manchen Sachen noch nicht fertig, die eigentlich fertig werden sollten.

So zum Beispiel unsere neue Turnhalle. Zum Richtfest sagte ich noch, dass sie vor Weihnachten fertig wird, das schaffen wir definitiv nicht, aber der Eröffnungstermin 13. Februar 2014 steht jetzt und der muss unbedingt gehalten werden. Um diesen einzuhalten, wurden in der letzten Gemeinderatssitzung noch zwei Beschlüsse gefasst, einmal ging es dabei um die Gestaltung des Außengeländes und zum anderen um die Bodenverlegearbeiten und den Fußboden in der Halle an sich.

Im Bereich der Feuerwehr sind einige Mängel zu Tage getreten, sowohl im Fahrzeugbereich als auch bei der Technik an sich, aber wir sind sehr eifrig dabei, diese Mängel zu beheben, denn jeder wird den Geruch von verbranntem Stroh noch in der Nase haben, jedenfalls die Falkener. Bei dem Großbrand bei der Langenchursdorfer Agrargenossenschaft im Stall Falken, dem ca.



500 t Stroh zum Opfer gefallen sind, war unsere Wehr wiederum bis auf die letzte Reserve gefordert.

Ich möchte an dieser Stelle meiner Ortswehr ein riesengroßes Dankeschön aussprechen, aber auch den Wehren aus Oberlungwitz, Niederfrohna, Lichtenstein, Hohenstein-Ernstthal und Limbach-Oberfrohna, welche uns völlig unkompliziert im Rahmen der Amtshilfe unterstützt haben. Auch der Kreisbrandmeister Herr Wende würdigte das Vorgehen der Wehren und das Handeln unser Gemeindeführerin. Herr Stauch von der Agrargenossenschaft war auch von dem völlig unkomplizierten, aber trotzdem sehr gut organisierten Handeln der Wehren begeistert. Ich wünsche der Agrargenossenschaft eine möglichst unkomplizierte Schadensregulierung und möchte mich auch bei deren Unterstützung bedanken. Aber es waren noch mehr, die an diesem Einsatz beteiligt waren; die Versorgung der Feuerwehrleute wurde durch viele fleißige Hände aus unserem Ort erledigt, auch all denen ein großes Dankeschön.

In der letzten Gemeinderatssitzung wurden außerdem noch 3 neue Satzungen beschlossen, zum einen die Verwaltungskostensatzung, die Straßenreinigungssatzung und die Hundesteuerersatzung.

Alle drei Satzungen mussten auf den neuesten rechtlichen Stand gebracht werden und wurden in diesem Zusammenhang auch finanziell den heutigen Gegebenheiten angepasst. Bei der Verwaltungskostensatzung ging es dabei nur um sehr geringfügige Erhöhungen, welche aber mit dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz konform gehen.

Die Straßenreinigungssatzung war schon ein etwas schwieriger und kontroverser Fall, welcher auch zu viel Diskussion führte. Aber die Verwaltung musste feststellen, dass es mit der alten Satzung jede Menge Probleme gab und sich vermehrt Einwohner über diese beschwerten und über das vorgeschriebene Handeln beklagten. Im Gemeinderat wurde dies zwar von einigen Gemeinderäten nicht so gesehen, aber die Mehrheit stimmte der Neufassung der Satzung zu. Insbesondere die Räum- und Streupflicht war immer wieder ein Problem; in der neuen Satzung ist es jetzt so geregelt, dass diejenigen für den Gehweg zuständig sind, welche einen Gehweg vor ihrem Grundstück haben. Der bisherige Wechsel entfällt damit und es ist eindeutig geregelt, wer für den Gehweg zuständig ist. Genaueres entnehmen Sie bitte dem Abdruck der Satzung in diesem Amtsblatt.

Die Hundesteuerersatzung schlug schon etwas größere Wellen. An sich ist die Hundesteuerersatzung keine besondere Satzung oder eine Satzung, welche der Gemeinde großes Steuereinnahmen beschert. Zum jetzigen Zeitpunkt sind ca. 370 Hunde in der Gemeinde gemeldet, was für den Planansatz im Haushalt 2014 eine Einnahme von ca. 18.000 Euro ausmacht und bei einem Gesamthaushaltsvolumen von 10,2 Millionen Euro im Jahr 2013 sehen Sie, was für ein verschwindend geringer Anteil das ist.

Es gab auch Beschwerden schon hinsichtlich der Erhöhung von 19 Euro, von 31 Euro auf 50 Euro, aber rechnen Sie das Ganze doch mal bitte durch 12 Monate, so ist dies eine Erhöhung von 1,58 Euro pro Monat. Ich bin zwar kein Hundebesitzer, aber ich finde es immer noch moderat.

Ein weiterer Streitpunkt war die eingefügte Liste der „gefährlichen Hunde“; diese Liste ist eine Zusammenfassung aller als gefährlich eingestuft Hunde aus 16 deutschen Bundesländern. Wir möchten mit dieser Liste keine Rasse oder Hund verurteilen, diese Liste soll eine rein präventive Liste sein, welche den Bürgern zeigen soll, dass die Gemeinde Callenberg solche Hunde für gefährlich hält und sie nicht unbedingt erwünscht sind in unserem Ort. Mir wurde auch schon gesagt, dass die Hunde, die auf dieser Liste aufgeführt sind, auch sehr liebe und zutrauliche Hunde sein können, das glaube ich auch gerne und möchte es auch nicht bestreiten. Es besteht ja laut unserer Satzung auch die Möglichkeit, dies über einen Wesenstest zu bestätigen. Der Gemeinderat und die Verwaltung möchten mit dieser Satzung, wie oben schon gesagt, niemanden für sein Hobby, das Hundehalten, bestrafen oder verurteilen, aber es ist wie überall, es müssen Regeln und Richtlinien gesetzt werden und die Satzung fand in der Ausführung seine Zustimmung im Gemeinderat.

Zum Ende meiner Kolumne möchte ich noch einen kleinen Ausblick in das Jahr 2014 wagen. Auch im kommenden Jahr wird es munter weitergehen, gerade im Bereich des Bauwesens. Wie ich in vorhergegangenen Amtsblättern schon schrieb, haben wir viel im Bereich der Hochwasserschädenbeseitigung zu tun, aber auch viele andere Vorhaben werden angeschoben oder befinden sich schon in der Planung. Also seien Sie gespannt.

Jetzt möchte ich Ihnen aber erstmal noch eine besinnliche Vorweihnachtszeit wünschen, genießen Sie den einen oder anderen Glühwein oder das Stück Stollen im Kreise der Familie.

Auch ich werde mich nach dem Kirchgang am 24.12. in Callenberg mal für 4 Tage in den Kreis der Familie zurückziehen. Denn was wäre ein Weihnachtsfest ohne Familie, ich freue mich schon riesig auf den Festtagsbraten, welchen mein Vater zubereitet oder auf die strahlenden Augen meines Sohnes, wenn er am 1. Feiertag endlich sein Geschenk von „Star Wars“ auspacken darf, aber auch auf die Augen meiner Mutter über ihr Geschenk, das darf ich hier nur nicht verraten, sie liest unser Amtsblatt ja auch. ☺

Also liebe Callenberger, ob Alt ob Jung, ich wünsche allen besinnliche, ruhige und gesegnete Feiertage im Kreise Ihrer Familien, den Kindern einen fleißigen Weihnachtsmann.

Und bitte kommen Sie alle gesund ins neue Jahr und lassen Sie uns gemeinsam die Aufgaben anpacken, die vor uns liegen, denn nur gemeinsam können wir etwas für unseren Ort erreichen.

Mit weihnachtlichem Gruß

Ihr Bürgermeister

Daniel Röthig



In der Gemeinderatssitzung vom 25.11.2013 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Vorlage Nr. 84/13

Neubau der Schulsporthalle Callenberg, OT Langenberg, Am Sportplatz 2

- Vergabe von Bauleistungen „Los Außenanlage“

Der Gemeinderat hat beschlossen, die Firma HTR GmbH aus Lugau mit der Ausführung der Leistungen – „Los Außenanlagen“ für den Neubau der Schulsporthalle im OT Langenberg zu beauftragen.

Vorlage Nr. 85/13

Neufassung Hundesteuersatzung

Der Gemeinderat hat die Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen.

Vorlage Nr. 86/13

Neue „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) der Gemeinde Callenberg“

Der Gemeinderat hat die neue Verwaltungskostensatzung beschlossen.

Vorlage Nr. 87/13

Neufassung der Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst der Gemeinde Callenberg

Der Gemeinderat hat die Neufassung der Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst der Gemeinde Callenberg beschlossen.

Vorlage Nr. 91/13

Neubau der Schulsporthalle Callenberg, OT Langenberg, Am Sportplatz 2

- Vergabe von Bauleistungen „Los Sportboden, Prallwände“

Der Gemeinderat hat beschlossen, die Firma Hoppe Sportboden GmbH aus Nossen mit der Ausführung der Leistungen – „Los Sportboden, Prallwände“ für den Neubau der Schulsporthalle im OT Langenberg zu beauftragen.

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 26.11.2013

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. in SächsGVBl. 2003 S. 159) i.V. m. § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. in SächsGVBl. 2005 S. 306), i. V. m. § 10 des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 358) i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) vom 1. November 2000 (SächsGVBl. S. 467) hat der Gemeinderat der Gemeinde Callenberg in seiner Sitzung am 25.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:

- | | |
|-------------------------------|---|
| 1. Alano | 2. American Bulldog |
| 3. (American) Pitbull Terrier | 4. American Staffordshire Terrier |
| 5. Bandog | 6. Bullmastiff |
| 7. Bullterrier | 8. Cane Corso/Cane Corso Italiano |
| 9. Dobermann | 10. Dogo Argentino |
| 11. Dogue de Bordeaux | 12. Fila Brasileiro |
| 13. Kangal | 14. Kaukasischer Owtscharka |
| 15. Mastiff | 16. Mastín Español |
| 17. Mastino Napoletano | 18. Perro de Presa Canario/Dogo Canario |
| 19. Perro de Presa Mallorquin | 20. Rottweiler |
| 21. Staffordshire Bullterrier | 22. Tosa Inu. |

Die Vermutung der Gefährlichkeit eines Hundes im Sinne von Abs. 3 Satz 2 kann im Einzelfall widerlegt werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Kreispolizeibehörde (Landratsamt Zwickau) auf Antrag des Halters des Hundes. Dem Antrag ist ein behördlich anerkanntes Gutachten (standardisierte Wesensanalyse) über die Ungefährlichkeit des Hundes beizufügen. Die Festsetzung der Steuersätze nach § 6 erfolgt für den Fall der Widerlegung ab dem 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats.

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.

Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.



§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
 - (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des entsprechenden Monats.
- Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Kann ein Nachweis über den Wegfall der Steuerpflicht nicht erbracht werden, so gilt als Zeitpunkt der Tag der Abmeldung.
- (3) Wird ein Hund im Gemeindegebiet erst nach dem Beginn eines Kalenderjahres gehalten, so entsteht dann keine Steuerschuld, wenn der Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wurde.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
 - a) für den ersten Hund 50,00 Euro
 - b) für den zweiten Hund 100,00 Euro
 - c) für jeden weiteren Hund 100,00 Euro
 - d) Zwingersteuer je Hund 25,00 Euro.
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
- (3) Werden neben den in § 8 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1.
- (4) Steuerbefreiungen nach § 8 bleiben unberührt.

§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr

- a) für den ersten Hund 200,00 Euro
- b) für jeden weiteren Hund 400,00 Euro.

§ 8 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
 1. Blindenführhunden,
 2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Hilfe oder Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen,
 3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes.
 4. Hunden von Forstbediensteten, von bestätigten Jagdaufsehern und von Jagdpächtern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind
 5. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
 6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind,
 7. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
 8. Hunden, die zur Bewachung bewohnter Gebäude gehalten werden, wenn das nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, insbesondere, wenn das betroffene Gebäude mehr als 400 m von einer geschlossenen Bebauung entfernt ist,
 9. Hunden, die aus einem Tierheim oder aus einer auf dem Gebiet des Tierschutzes tätigen anerkannten Einrichtung aufgenommen wurden. Die Steuerbefreiung erstreckt sich in diesem Fall auf einen Zeitraum von 12 Monaten.
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 9 Steuerermäßigungen

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
 1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 2. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden
 3. Hunde, die die Schutzhundeprüfung III oder die Rettungshundetauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 10 Zwingersteuer

- (1) Die Hundesteuer für Hundezüchter beträgt gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe d) 25,00 Euro für jeden Zuchthund, wenn
 1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
 2. der/die Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
 3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden.
- (2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.

§ 11 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalen-



derjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.

- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Satz 2 gilt nicht für § 8 Abs. 1 Ziffer 1 und 2.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
 1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
 3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht,
 4. in den Fällen des § 10 wenn
 - a) die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht,
 - b) keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden bzw. wenn solche Bücher der Gemeinde auf Verlangen nicht vorgelegt werden.

§ 12 Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 01. Januar für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters bei der Gemeinde anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Gemeinde im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 2 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 14 Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird bei Entrichtung der Hundesteuer von der Gemeinde eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke, sobald die Steuerbefreiung bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 10 dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.
- (5) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Callenberg erhoben.
- (6) Die Steuermarke ist bei Ende der Hundehaltung mit der Anzeige nach § 13 Abs. 2 und 5 der Gemeinde zurückzugeben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer
 1. seiner Anzeigepflicht nach § 13 Abs. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 14 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer vom 03.03.2009 außer Kraft.

Callenberg, 26.11.2013

Daniel Röthig

Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) (Heilungsklausel)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,



3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) der Gemeinde Callenberg

Vom 26.11.2013

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158) i. V. mit § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Gemeinderat der Gemeinde Callenberg in seiner Sitzung am 25.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Kostenpflicht
 - § 2 Kostenschuldner
 - § 3 Kostenhöhe; Kostenverzeichnis
 - § 4 Entstehung der Kosten
 - § 5 Zeitpunkt der Fälligkeit
 - § 6 Auslagen
 - § 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG
 - § 8 Inkrafttreten
- Anlage zu § 3 - *Kostenverzeichnis*

§ 1 Kostenpflicht

Die Gemeinde Callenberg erhebt für ihre Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (*Kosten*). Unterliegt eine Amtshandlung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner umgelegt.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenhöhe; Kostenverzeichnis

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (*Kostendeckungsgebot*), nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten **Kostenverzeichnis**. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Verwaltungsgebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen. Die Mindestgebühr beträgt **5 EUR**.

- (2) Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

Fehlt eine solche vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Verwaltungsgebühr von **5 bis 25.000 EUR** erhoben.

- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (*Gegenstandswert*) zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (4) Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 v. H. des Gegenstandes.

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.



§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

(1) An Auslagen (Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstehen) der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen,
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen,
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(2) Auslagen im Sinne des Abs. 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, § 6 Abs. 3 bis 5, die §§ 8 bis 17, § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) der Gemeinde Callenberg“ vom 04.09.2007 außer Kraft.

Callenberg, den 26.11.2013

R ö t h i g

Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) (Heilungsklausel)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



- Kostenverzeichnis -

Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Callenberg vom 26.11.2013

Gegenstand der Amtshandlung	Verwaltungsgebühren [EUR]
<p>I Allgemeine Amtshandlungen</p> <p>1. Amtliche Beglaubigungen</p> <p>1.1 Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen</p> <p>1.2 Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien u.ä.:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind</p> <p style="margin-left: 20px;">b) bei Schriftstücken, die die Gemeindeverwaltung Callenberg selbst hergestellt hat</p> <p style="margin-left: 20px;">c) bei sonstigen Schriftstücken</p>	<p>5</p> <p>1 je angefangene Seite, mindestens jedoch 5</p> <p>2,60 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten je Beglaubigung, insgesamt mindestens 5</p> <p>0,50 je angefangene Seite, mindestens jedoch 5 (höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr)</p> <p><i>Anmerkung:</i> Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens jedoch 5</p>
<p>2. Erteilung einer Bescheinigung</p>	<p>10</p>
<p>3. Einsichtgewährung / Auskünfte</p> <p>3.1 Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird</p> <p>3.2 Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen (insbes. mit Archivzugriff)</p>	<p>0,50 je Akte oder Buch, mindestens jedoch 5</p> <p>30</p>
<p>4. Überlassung von Akten</p> <p>für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen</p>	<p>15</p>



Gegenstand der Amtshandlung	Verwaltungsgebühren [EUR]
<p>5. Erteilung einer Genehmigung</p> <p>Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung o.ä. aufgrund gemeindlicher Bestimmungen</p> <p>a) für eintägige Ereignisse/Veranstaltungen b) für mehrtägige Ereignisse/Veranstaltungen c) für Plakatierungen</p>	<p>15 25 2 je Plakat, mindestens jedoch 5</p> <p><i>Anmerkung:</i> Gebühren nach bundes- bzw. landesrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.</p>
<p>6. Fristverlängerungen</p> <p>6.1 Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung o.ä. erforderlich machen würde</p> <p>6.2 Verlängerung einer Frist in anderen Fällen</p>	<p>20 Prozent der für die Erteilung vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch 5</p> <p>10</p>
<p>7. Erteilung einer Zweitschrift</p>	<p>20 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch 5</p>
<p>8. Aufnahme einer Niederschrift</p>	<p>15 je angefangene Stunde, mindestens jedoch 5</p>
<p>9. Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten:</p> <p>9.1 Mahnung nach § 13 Abs. 2 SächsVwVG</p> <p>9.2 Pfändung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. SächsVwVG</p> <p>a) wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu 3 Stunden in Anspruch nimmt b) wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als 3 Stunden in Anspruch nimmt</p> <p>9.3 Verwertung nach § 16 SächsVwVG</p> <p>9.4 Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird</p>	<p>5 - 25</p> <p>25 35</p> <p>45</p> <p>10 – 100</p>



Gegenstand der Amtshandlung	Verwaltungsgebühren [EUR]
9.5 Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 Abs. 2 SächsVwVG 9.6 Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 25 SächsVwVG 9.7 Wegnahme nach § 27 Abs. 1 SächsVwVG 9.8 Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung nach § 2 a Abs. 1 SächsVwVG	10 – 1000 25 – 1000 20 kostenfrei
10. Ausgabe einer Ersatzsteuermarke für Hunde (gemäß § 14 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer)	10
11. Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder: a) bei Sachen bis zu 500 EUR Wert b) bei Sachen über 500 EUR Wert c) bei Tieren	2% des Wertes, mindestens jedoch 5 2% von 500 EUR und 1% des Mehrwertes 2% des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten
II Schreibauslagen nach § 13 SächsVwKG 1.1 ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten 1.2 für jede weitere Seite 2. Anfertigung einer besonders zeitintensiven oder kostspieligen Abschrift 3. Ausfertigung und Abschrift für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke 4. Anfertigung von Kopien (einseitig)	0,50 je Seite 0,15 <i>Anmerkung:</i> Angefangene Seiten werden voll berechnet. 2,50 je angefangene Seite 0,05 je angefangene Seite 0,20 je angefangene Seite A 5-Blatt 0,40 je angefangene Seite A 4-Blatt 0,60 je angefangene Seite A 3-Blatt



Satzung der Gemeinde Callenberg über die Straßenreinigung und Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)

Vom 26.11.2013

Aufgrund von §§ 4, 14,124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S.55, ber.S 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) und der §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. 142, 144) sowie des § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Callenberg in seiner Sitzung am 25.11.2013 mit Beschluss-Nr. 87/2013 folgende Satzung:

Teil I

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.

(2) Eine geschlossene Ortslage ist gegeben, wenn eine in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängende Bebauung vorhanden ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes, ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(3) Grundstück im Sinne der Straßenreinigung ist grundsätzlich das Buchgrundstück.

(4) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn das Grundstück an einer öffentlich gewidmeten Straße liegt (Vorderlieger) oder zu ihr eine rechtliche und tatsächliche Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit besteht (Hinterlieger) und das Grundstück durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrlich genutzt werden kann.

(5) Die Wohnungseigentümergeinschaft, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur dinglichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(6) Zur Reinigung gehört neben der regelmäßigen Reinigung (§ 4) auch der Winterdienst (§ 5).

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Den Grundstückseigentümern der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke wird die Verpflichtung übertragen, innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen, Straßenabschnitte, selbstständige und unselbstständige Gehwege im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 Bst. b Sächsisches Straßengesetz sowie alle von den gleichnamigen Straßen abzweigenden Wohnerschließungsstraßen oder

Stichstraßen in dem in § 4 festgelegten Umfang zu reinigen, soweit die Verpflichtung der Reinigung der öffentlichen Straßen entsprechend § 4 i.V.m. der Anlage zur Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnis) nicht bei der Gemeinde Callenberg verbleibt. Das Straßenverzeichnis in der Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde Callenberg gegenüber verantwortlich.

(3) Die Reinigung hat bei Bedarf, mindestens aber im Abstand von 4 Wochen zu erfolgen. Für Straßen welche im Straßenverzeichnis aufgeführt sind, entspricht die Reinigungshäufigkeit der Gehwegreinigung mindestens der Häufigkeit der Fahrbahnreinigung im Straßenverzeichnis.

(4) Die Reinigung erstreckt sich entlang der Grundstücksausdehnung der an der Straße anliegenden Kopfgrundstücke.

(5) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Selbstständige Gehwege sind entsprechend der Fahrbahnreinigung, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen.

(6) Sind mehrere Eigentümer eines Grundstücks nach dieser Satzung zur Reinigung verpflichtet, haften diese gesamtschuldnerisch.

(7) Der Winterdienst wird auf allen Gehwegen mit Ausnahme der im Straßenverzeichnis mit der Reinigungsklasse K (kommunal) gekennzeichneten Straßen in dem § 5 festgelegten Umfang auf die Eigentümer der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke übertragen.

(8) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind bei Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer der durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke die Eigentümer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zur Reinigung des Gehweges verpflichtet.

(9) Liegen bei übertragener Reinigungspflicht mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke eine Straßenreinigungseinheit. Dahinter liegende Grundstücke in diesem Sinne sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.



(10) Hintereinander zu der sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte, mehr als der Hälfte oder der überwiegenden ihrer Straße zugewandten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Jahr zu Jahr. Sie beginnt mit dem geraden Jahr beim Eigentümer des Kopfgrundstücks und setzt sich dann in der Reihenfolge, ungerades Jahr der dahinter liegenden Grundstücke fort.

§ 3

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Geh- und Radwege und öffentlichen Parkplätze.

(2) Zur Fahrbahn gehören auch Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten, Parkbuchten, Überwege und Parkplätze.

(3) Gehwege sind selbstständige Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen und geboten ist. Als Gehwege gelten auch:

a) entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn, fall Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, in einer Breite von 1,5m

b) entsprechende Flächen am Rande von verkehrsberuhigten Bereichen mit einer Breite von 1,5m

c) Mischverkehrsflächen, die gemeinsam als Fußweg und Parkfläche genutzt werden dürfen

d) Haltestellenflächen im Gehwegbereich, soweit es sich nicht um Wartehäuschen, Fahrgastunterstände oder Haltestelleninnseln handelt.

(4) Die Reinigungspflicht erstreckt sich weiterhin auf:

- Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
- Böschungen, Stützmauern, Baumscheiben und ähnliches.

§ 4

Umfang der regelmäßigen Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

(1) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5-7),
 (2) den Winterdienst (§§ 8 und 9).

Teil II

ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5

Art und Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.

(2) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).

(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, frei gehalten werden.

(5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt bis zur Mitte der Fahrbahn. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmitten.

(2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

(3) Der Umfang der vom Verpflichteten zu reinigenden Fläche ergibt sich aus der Anlage.

§ 7

Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

a) in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu reinigen.

Teil III WINTERDIENST

§ 8

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5-7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.



(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet.

(3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung.

(4) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

(5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee frei gehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.

(8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(9) Die Abflurrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

(10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 9

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 8 Abs. 5) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 2 und 3 Anwendung.

(3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

(6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 8 Abs. 10 gilt entsprechend.

Teil IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 10 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S.d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,

2. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,

3. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,

4. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,

5. entgegen § 8 Abs. 5 und 6 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,

6. entgegen § 8 Abs. 9 die Abflurrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,

7. entgegen § 9 Abs. 1 bei Schnee und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,

8. entgegen § 9 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,

9. entgegen § 9 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

(7) Andere Straf- und Bußgeldregelungen bleiben davon unberührt.



(8) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 02.03.2004 außer Kraft.

Callenberg, den 26. 11. 2013

R ö t h i g


Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) (Heilungsklausel)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Am 28. April 2011 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 - WehrRÄndG 2011) beschlossen. Dieses Gesetz ist im Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 19 vom 02. Mai 2011, Seite 678 veröffentlicht.

Nach den Bestimmungen des § 58 Abs. 1 dieses Gesetzes übermitteln die Meldebehörden bis zum 31. März eines jeden Jahres Name, Vorname und gegenwärtige Anschrift aller Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im folgenden Jahr volljährig werden.

Empfänger dieser Daten ist das Bundesamt für Wehrverwaltung.

Einziger Zweck dieser Datenübermittlung ist die Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften.

Jeder Betroffene hat das Recht, gegen die Übermittlung seiner oben genannten Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung zu widersprechen. Dieser Widerspruch ist schriftlich bei der für seinen Wohnsitz (bei mehreren Wohnungen für den Hauptwohnsitz) zuständigen Meldebehörde einzureichen.

Im März 2014 erhält das Bundesamt für Wehrverwaltung dann die Angaben aller Personen des Jahrganges 1997.

Hohenstein-Ernstthal, den 02. Dezember 2013


K u g e
Oberbürgermeister





Stadt
Hohenstein-Ernstthal
Bürgerbüro
Postfach 25
09331 Hohenstein-Ernstthal

Sachbearbeiter:
Telefon: 03723/402330
Telefax: 03723/402339
Unser Zeichen:
Ihr Antrag:
Datum:

Antrag auf Widerspruch

zur Datenübermittlung an die Wehrverwaltung nach

§ 58 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz

Name : _____

Vornamen : _____

Geburtsdatum : _____

Anschrift : _____

Termin : 26.02.2014

Die Meldebehörden übermitteln jährlich Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz widersprochen haben.

Gemäß § 18 Absatz 7 Melderechtsrahmengesetz widerspreche ich der Übermittlung meiner Daten nach § 58 Wehrpflichtgesetz an das Bundesamt für Wehrverwaltung.

Datum

Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

Der Sperrvermerk wurde in das Melderegister eingetragen.

Bearbeitet (Datum, Unterschrift)



AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND
FLURNEUORDNUNG

Bodenordnungsverfahren nach Abschnitt 8 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

Gemeinde: Callenberg
Landkreis: Zwickau

Gemarkung: Grumbach
Verf.-Nr.: 33 01 34

Bekanntmachung und Ladung

Das Amt für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung des Landkreises Zwickau hat die Wertermittlung für infrage kommendes Tauschland vorgenommen.

Den Beteiligten werden die Ergebnisse

am Donnerstag, den 09.01.2014, um 10:00 Uhr

**in der Gemeindeverwaltung Callenberg, Ratssaal
Rathausstraße 40, 09337 Callenberg/OT Falken**

in einer Versammlung erläutert.

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung werden im Anschluss an die Versammlung vier Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Gemeindeverwaltung Callenberg zu den allgemeinen Öffnungszeiten ausgelegt.

Bitte nutzen Sie den Erläuterungstermin und informieren Sie sich durch Einsichtnahme in die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können Sie während der Zeit der Auslegung beim Amt für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung des Landkreises Zwickau, Postfach 10 01 76, 08067 Zwickau schriftlich vorbringen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung wird die Ergebnisse der Wertermittlung nach Behebung begründeter Einwendungen feststellen. Der Feststellungsbeschluss wird öffentlich bekannt gemacht.

Glauchau, den 26.11.2013


Stark
Amtsleiterin





Wir gratulieren – Geburtstage Monat November 2013

OT Callenberg

Oeser, Wolfgang	An der Heide 6	76	02.11.1937
Neuberger, Bernd	Lichtensteiner Str. 9	74	03.11.1939
Hilpmann, Thea	An der Schule 13	78	05.11.1935
Mehl, Horst	Südstraße 27 D	77	05.11.1936
Krüger, Heinz	Lichtensteiner Str. 13 A	94	12.11.1919
Mühleisen, Christa	Hauptstraße 31	74	12.11.1939
Lehmann, Anita	Altenburger Str. 10 J	82	16.11.1931
Szajble, Maria	Altenburger Str. 10 M	78	16.11.1935
Bonitz, Walter	Altenburger Str. 10 M	84	17.11.1929
Tauscher, Gunter	Mozartstraße 8	84	17.11.1929
Jochmann, Irmgard	Altenburger Straße 20	79	21.11.1934
Nitzsche, Stefanie	Hauptstraße 42	73	21.11.1940
Schrepel, Gudrun	Lichtensteiner Straße 3	75	24.11.1938
Heilmann, Rita	Hauptstraße 84	86	27.11.1927
Sonntag, Günter	Hauptstraße 29	85	29.11.1928

OT Falken

Nötzold, Christa	Rathausstraße 49	79	16.11.1934
Reinhold, Egon	Talstraße 11	81	17.11.1932
Kunze, Hannelore	Limbacher Straße 3	72	26.11.1941
Greim, Peter	Rathausstraße 43	71	27.11.1942

OT Grumbach

Müller, Leo	Am Kiefernberg 7	79	11.11.1934
-------------	------------------	----	------------

OT Langenberg

Süß, Bernd	Zur Langenberger Höhe 3	72	04.11.1941
Bachmann, Elisabeth	Zur Langenberger Höhe 8	87	05.11.1926
Vogel, Gerhard	Hohensteiner Straße 131	83	21.11.1930
Friedrich, Johanna	Hohensteiner Straße 52	91	24.11.1922

OT Langenchursdorf

Uhlmann, Ilona	An der Schäferei 3	83	01.11.1930
Heimer, Inge	Waldenburger Straße 84	74	03.11.1939

Hofmann, Günter	Waldenburger Straße 70	78	04.11.1935
Hentschel, Gertrud	Waldenburger Straße 82 C	94	05.11.1919
Köbsell, Hannelore	Talstraße 89	74	06.11.1939
Schmidt, Manfred	Waldenburger Straße 83	75	07.11.1938
Fiedler, Marga	Waldenburger Straße 44	76	13.11.1937
Uhlmann, Heinz	An der Schäferei 2	74	14.11.1939
Spindler, Ruth	Im Grünen Winkel 2	76	17.11.1937
Beyer, Christine	Schulstraße 26	73	29.11.1940

OT Meinsdorf

Braczko, Horst	Langenberger Straße 22	85	04.11.1928
Hösel, Johanna	Langenberger Straße 3	98	05.11.1915
Steinbach, Irmgard	Langenberger Straße 10	89	07.11.1924
Kunze, Edit	Rußdorfer Straße 5	80	16.11.1933
Schüßler, Klaus	Dorfstraße 21	72	26.11.1941

OT Reichenbach

Wagner, Renate	Am Mühlengrund 2	76	08.11.1937
Reimann, Lucia	Straße des Friedens 102	84	11.11.1929
Rose, Bernd	Bergstraße 31	74	23.11.1939
Schmidt, Albrecht	Straße des Friedens 33	72	24.11.1941
Dürr, Wolfgang	Straße des Friedens 54	71	24.11.1942
Kiesewetter, Rudolf	Straße des Friedens 6	79	25.11.1934
Schramm, Anita	Straße des Friedens 50	74	26.11.1939
Großmann, Johanna	Straße des Friedens 93 A	80	27.11.1933
Schmidt, Gertraud	Straße des Friedens 33	75	27.11.1938
Huber, Jörg	Grumbacher Straße 66	71	27.11.1942

Ehejubiläen

Horst und Elfriede Sonntag

Südstraße 27 F

06.11.1943



In eigener Sache

Redaktionsschluss für das Amtsblatt Januar 2014 unserer Gemeinde ist der **27.12.2013**. Später eingehende Artikel können leider nicht mehr berücksichtigt werden. Erscheinungstag für das Amtsblatt Januar 2014 ist der **18.01.2014**.

Bei Zustellungsproblemen in Bezug auf das Amtsblatt unserer Gemeinde wenden Sie sich bitte an: WVD Mediengruppe (Verteiler) Tel.: 0371 / 5289 - 365 oder Druckerei Dämmig, Frankenberger Str. 61, 09131 Chemnitz. Tel.: 0371 / 414233

Notrufnummern

Polizei	110
Feuerwehrnotruf	112
Arztnotdienst	0375/19222
Apothekennotdienst	22833
Wasserversorgung RZV	03763/405-405
Energieversorgung Envia M	01802/305070

Sprechzeiten Gemeindeverwaltung Callenberg

Rathausstraße 40, 09337 Callenberg
 Telefon: 03723 / 699960, Fax: 03723 / 6999666

Mo. 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
 Di. 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
 Mi. geschlossen
 Do. 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
 Fr. 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgerbüro Hohenstein-Ernstthal

Altmarkt 30, 09337 Hohenstein-Ernstthal
 Telefon: 03723 / 402-0, Fax: 03723 / 402-339

Mo. 9.00 – 12.00 Uhr
 Di. 9.00 – 18.00 Uhr
 Mi. 9.00 – 15.00 Uhr
 Do. 9.00 – 18.00 Uhr
 Fr. 9.00 – 13.00 Uhr
 Sa. 9.00 – 11.00 Uhr

Kurz berichtet

Die Deutsche Telekom Technik GmbH informierte die Gemeindeverwaltung, dass am Standort Falken der Dienst LTE800 betriebsbereit ist.

KBR informiert

Leider ist es uns noch nicht gelungen, einen Fachmann zur Reparatur unserer Mangel (Baujahr 1923) zu finden. Auch ein Aufruf im Internet hat bisher nicht den gewünschten Erfolg gebracht. Wir werden uns weiter bemühen, dass die Mangel sobald wie möglich wieder läuft.

Die Mangel bleibt deshalb bis auf Weiteres aus technischen Gründen geschlossen.

Wir bitten Sie um Ihr Verständnis und noch etwas Geduld.
 Waldenburger, KBR

Auszeichnungsveranstaltung der Feuerwehren in der Sachsenlandhalle

Am 9.11.2013 wurden Kameraden der freiwilligen Feuerwehren für Ihre langjährige Mitgliedschaft geehrt. Die Auszeichnungsveranstaltung wurde durchgeführt durch den Landkreis und den Feuerwehrverband. Geehrt wurden aus unserem Ortsgebiet folgende Kameraden:

1. Altmann, Ludwig, 60 Jahre, OFW Grumbach
2. Fleck, Andreas, 40 Jahre, OFW Langenberg-Meinsdorf
3. Heilmann, Margitta, 40 Jahre, OFW Grumbach
4. Kunze, Eberhard, 60 Jahre, OFW Langenberg-Meinsdorf
5. Kunze, Heinz, 60 Jahre, OFW Langenchursdorf
6. Landgraf, Albrecht, 60 Jahre, OFW Langenberg-Meinsdorf
7. Layritz, Frank, 40 Jahre, OFW Langenchursdorf
8. Schnitzer, Steffen, 25 Jahre, OFW Langenberg-Meinsdorf
9. Uhlmann, Lisa, 50 Jahre, OFW Langenchursdorf
10. Ziegs, Dieter, 50 Jahre, OFW Langenberg-Meinsdorf

Ich möchte allen Ausgezeichneten auf diesem Weg noch einmal recht herzlich gratulieren. Des Weiteren bedanken wir uns für ihre langjährige Zugehörigkeit und ihr stetiges Engagement in der freiwilligen Feuerwehr.



Röthig, Bürgermeister



VEREINE

Der Förderverein „Märchenland in Ritterhand e.V.“

Weihnachtsduft steigt in die Nase,
ein Hauch von Nüssen, Mandeln fein.
Tannenzweige in der Vase,
dazu verzaubert Kerzenschein.

Den Teig geknetet mit den Händen,
die Kinder stechen Plätzchen aus.
Bunter Schmuck hängt an den Wänden,
ein Wohlgeruch im ganzen Haus.

Der Ofen macht jetzt Überstunden,
backt Zimtsterne und Marzipan.
Die feinen Lebkuchen, die runden
und Weihnachtsbraten, allen voran.

Am Abend sitzt man hin und wieder
in trauter Runde, froh gestimmt.
Singt mit den Kindern Weihnachts-
lieder, wenn im Kamin das Feuer
glimmt.

*Frohes Fest und ein gutes neues Jahr
wünscht der Förderverein „Märchenland in Ritterhand e.V.“
allen Vereinsmitgliedern, Mitarbeitern, Freunden und
Sponsoren, den Einwohnern der Gemeinde Callenberg
und natürlich unseren Kindern mit Familien.*





Träger der Kindertagesstätte Märchenland in Callenberg, Ortsteil Langenchursdorf, Waldenburger Straße 77 **informiert:**

Kunstprojekt mit Keramikerin Ute Schlicke und Holzgestalter Knut Schaarschmidt aus Langenchursdorf

Unsere Kita nimmt an einem Modellvorhaben der Netzwerkstelle für Kulturelle Bildung Kulturraum Vogtland-Zwickau 2013 teil. Dazu arbeiten wir eng mit zwei Künstlern unseres Ortes zusammen, besuchen deren Werkstätten und lernen die Arbeit der beiden Künstler kennen.

Mit Herrn Schaarschmidt lassen wir die Häuser von Langenchursdorf aus Holz entstehen, diese waren dann zum Langenchursdorfer Weihnachtsbummel (am 30.11. bei Zweirad-Böhme) zu sehen. Außerdem bauen wir einen „echten“ Wolf. Mit Frau Schlicke töpfeln wir Regenbogenfische für den Springbrunnenplatz in Langenchursdorf, diese wurden zur Geflügelschau (am 2./3.11. Agrar eG Halle neben DPD) präsentiert, und machen verschiedene andere Tonarbeiten.

Bei allen Aktionen im Rahmen des Projektes werden die Kinder von SEAK-Studios Zwickau gefilmt, wobei ein Dokumentarfilm von und mit den Kindern gedreht wird. Allen Kindern der Rotkäppchen- und Dornröschengruppe bereitet das Kunstprojekt und die Arbeit mit dem Kameramann großen Spaß.

Einladung



Hallo liebe Oldtimerfreunde,

unser nächstes Treffen findet am Donnerstag, dem 19.12.2013 um 19:30 Uhr im Gasthaus „Erholung“ in Langenchursdorf statt.

S. Junghans

Der Kleintierzuchtverein Langenchursdorf sagt Danke!

Der Rassegeflügel- und Rassekaninchenzuchtverein S 721 Langenchursdorf und Umgebung möchte sich bei allen Sponsoren und Gönnern, die zum Gelingen der Kreisschau für Groß- und Wassergeflügel und Kreisjunggeflügelschau des Kreisverbandes Glauchau - verbunden mit einer Lokalschau Kaninchen – am 02. und 03.November beigetragen haben, auf das Herzlichste bedanken.

Ein besonderer Dank gilt unserer Schirmherrin Frau Türschmann von der VB-RB Glauchau und unserem Bürgermeister Herrn Röthig für die Unterstützung. Weiterhin bedanken wir uns bei der Agrargenossenschaft Langenchursdorf e.G. mit ihren Vorständen Herrn Stauch und Herrn Guhr für die Bereitstellung der Halle, ohne diese die Veranstaltung nicht möglich gewesen wäre. Mit einem Zuwachs bei der Tierzahl um 20% gegenüber unserer Ausstellung 2011 können wir sehr zufrieden sein. Sehr stolz

macht uns, dass neun Jugendliche mit rund 90 Tieren unsere Ausstellung bereicherten. Leider fiel unser vorbereitetes Rahmenprogramm dem Regen und Wind teilweise zum Opfer.

Unsere Züchter des Vereines stellten wieder ihr Können auf hohem Niveau bei der Kleintierzucht unter Beweis. Unser Jugendzüchter Florian Nitschke war erfolgreichster Aussteller mit 2 x **vorzüglich** und 1 x **hervorragend**. Zuchtfreund Harald Müller erreichte einmal die Note **vorzüglich**. Sieben Zuchtfreunde unseres Vereines konnten mit dem Prädikat **hervorragend** geehrt werden: René Ackermann je bei Gänsen und Kaninchen, Annkatrin Kutzner, Gerd Wolf, Siegfried Adam, Frank Heimer und Marko Wittig sowie unsere Jugendzüchterin Cora Weller bei Geflügel. Den Titel des Kreismeisters beim Wassergeflügel 2013 errang René Stenzel aus Limbach-Oberfrohna. Hierzu gratulieren wir allen genannten Zuchtfreunden.

Ein Dank gilt auch den acht Preisrichtern, die am Reformationstag die Ausstellungstiere bewerteten.

Bedanken möchten wir uns auch beim Kindergarten aus Langenchursdorf für das schöne Programm zur Eröffnung. Wir hoffen, dass wir mit unserer kleinen Spende bei den Kindern etwas Freude verbreiten konnten.

Unsere Ausstellung war wieder ein Höhepunkt im dörflichen Leben und wir hoffen, dass Sie uns bei weiteren Ausstellungen weiterhin als Aussteller, Sponsoren oder Besucher die Treue halten. Wir wünschen allen Einwohnern der Gemeinde Callenberg ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr 2014!

Mit „Gut Zucht!“

die Mitglieder des Kleintierzuchtvereines S721 Langenchursdorf u.U.

Anzeigen



Entsorgungsfachbetrieb
MAX GEHRT

- Ankauf von Schrott- und Buntmetall
- Verkauf von Nutzmateriail
- Containerdienst von 4 - 34 m³
- Vergütung von Zeitungen
- Transport von Schüttgut
- Aktenvernichtung



Thomas-Müntzer-Gasse 13 • 08371 Glauchau
Tel. (03763) 22 17 • Fax (03763) 26 37

Montag - Freitag: 7.00 - 12.00 und 12.30 - 16.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag: 7.00 - 12.00 und 12.30 - 17.30 Uhr

VERANSTALTUNGEN

Weihnachtlicher Jahresausklang in Reichenbach

Das Jahr 2013 ist nun fast vergangen und uns allen stehen die „stressigen“, mit unzähligen Terminen gespickten Festtage bevor. Um dieses letzte Weihnachtswochenende gemeinsam zu verbringen, findet am 21.12. & 22.12.2013 (4.Advent) ab jeweils 16:00 Uhr ein weihnachtlicher Jahresausklang auf dem Turnhallenvorplatz in Reichenbach statt (Straße des Friedens 25).

Dazu laden wir Euch recht herzlich ein, um bei gemütlicher musikalischer Untermalung, selbstgemachten weihnachtlichen Heißgetränken für Groß & Klein, köstlichen Leckereien für den Gaumen das 4.Adventswochenende in geselliger Runde zu verbringen.


Für unsere „Kleinen“ findet an beiden Tagen ein Carrera-Rennbahn-Cup statt, wo ihr Euch mit Freunden aus der Umgebung messen könnt. Nähere Informationen dazu gibt's vor Ort.

Um den „Frostempfindlichen“ Gästen vorzubeugen, haben wir ein kleines Lagerfeuer vorbereitet, wo für die „Kleinen“ auch Knüppelkuchen und Marshmallows gemacht wird. Wem das Lagerfeuer nicht reicht, der kann sich mit Freunden an unseren Heizpilzen von außen und mit leckeren Heißgetränken von innen einheizen.

Für die „Frostfreunde“ unter uns gibt es auch genügend Platz an der Schneebar (soweit Schnee vorhanden ist!).

Thomas Lämmel & Helfer und der Jugendclub Reichenbach freuen sich jetzt schon über Euer Erscheinen an diesen Tagen.

In diesem Sinne... Hohoho!





Die Kulturelle Begegnungsstätte Reichenbach informiert

Veranstaltungen Dezember 2013 / Januar 2014

Vom 19. Dezember 2013 bis 06. Januar 2014 bleibt die Kulturelle Begegnungsstätte geschlossen.

Donnerstag, 30. Januar, 09:30 – 12:00 Uhr

Der Arbeitslosentreff „HALT“ berät Sie alles zu „Hartz IV“ und Arbeitslosigkeit Ausfüllen von Anträgen Bewerbungsunterlagen u.ä.

Donnerstag, 30. Januar, 19:00 Uhr

Hobby- und Spieleabend

Ausstellungen / Dauerausstellungen

„Nickelerztagebau der Region um Callenberg“ mit großem Reliefmodell der Landschaft zur Zeit des Nickelerzabbaus und „Schulgeologische Sammlung“

Öffnungszeiten der Ausstellungen:

Dienstag und Donnerstag 09:30 - 14:00 Uhr

Die Mitarbeiter wünschen den Freunden der Kulturellen Begegnungsstätte und allen Bürgern unserer Gemeinde Callenberg ein fröhliches und friedvolles Weihnachtsfest sowie viel Gesundheit, Glück und Freude im Jahre 2014.

Zu allen Veranstaltungen sind Sie recht herzlich eingeladen.
KBR

Hawaii – Ein sterbendes Paradies

Für Dienstag, den 17.12.2013, lädt der NABU Regionalverband Erzgebirgsvorland e. V., um 19.00 Uhr in den Gasthof Rußdorf zu einem Vortrag zum Thema „Hawaii – Ein sterbendes Paradies“ ein. – Der Eintritt ist frei.

Zusammen mit Frau und Tochter bereiste Jens Hering im September 2012 die ferne Inselwelt Hawaiis. Neben den bekannten touristischen Zielen wie Pearl Harbor und dem Waimea Canyon, einem Drehort von Jurassic Park und King Kong, standen vor allem bedeutende Nationalparks auf dem Plan. So werden beispielsweise an diesem Abend die von vulkanischen Aktivitäten geprägten Volcanoes NP und Haleakala NP vorgestellt.

Der Vortrag wird aber speziell auch das katastrophale Artensterben auf den Vulkaninseln beleuchten. Dem Normaltouristen wird gewöhnlich eine heile Traumwelt vorgetäuscht - ein buntes Blumenmeer in paradiesischer Natur. Die Realität sieht jedoch anders aus. Lebensraumzerstörung, eingeschleppte Ratten, verwilderte Haustiere, Infektionskrankheiten und Parasitosen wie Vogelpocken und -malaria führten und führen auch heute noch zum Aussterben vieler einheimischer Pflanzen- und Tierarten.

Thomas Polster



KIRCHENNACHRICHTEN

Die Kirchengemeinden Callenberg mit Reichenbach und Grumbach mit Tirschheim laden Sie ganz herzlich ein

Sonntag, 15.12.13, 10.00 Uhr

Musikalischer Gottesdienst für alle, Schwesternkirchengemeinden in Grumbach mit Kindergottesdienst und Kirchenkaffee

Dienstag, 17.12.13, 19.30 Uhr

Frauentag in Grumbach

Donnerstag, 19.12.13, 19.30 Uhr

Bibel- und Verkündigungsstunde der Landeskirchlichen Gemeinschaft in Callenberg

Sonntag, 22.12.13, 10.00 Uhr

Gemeinsamer Gottesdienst der Schwesternkirchengemeinden in Niederlungwitz mit Heiligem Abendmahl und Kindergottesdienst

Dienstag, 24.12.13, 15.00 Uhr

Christvesper mit Krippenspiel in Grumbach

Dienstag, 24.12.13, 17.00 Uhr

Christvesper mit Krippenspiel in Callenberg (Kirche)

Mittwoch, 25.12.13, 10.15 Uhr

Gottesdienst in Callenberg im Saal

Donnerstag, 26.12.13, 9.00 Uhr

Gottesdienst in Grumbach

Sonntag, 29.12.13, 10.00 Uhr

Kleines Weihnachtsoratorium in Niederlungwitz mit Kindergottesdienst

Dienstag, 31.12.13, 16.30 Uhr

Gemeinsamer Gottesdienst der Schwesternkirchengemeinden in Niederlungwitz

Mittwoch, 01.01.14, 10.30 Uhr

Gemeinsamer Gottesdienst der Schwesternkirchengemeinden in Grumbach

Donnerstag, 02.01.14, 19.30 Uhr

Gemeindebibelabend in Callenberg



Sonnabend, 04.01.14, 9.30 Uhr

Kinderkreis in Callenberg

Sonntag, 05.01.14, 10.00 Uhr

Krippenspielwiederholung in Grumbach

Dienstag, 07.01.14, 19.30 Uhr

Frauendienst in Callenberg mit Reichenbach

Sonntag, 12.01.14, 9.00 Uhr

Gottesdienst in Callenberg im Saal

Donnerstag, 16.01.14, 19.30 Uhr

Bibel- und Verkündigungsstunde der Landeskirchlichen Gemeinschaft

Sonntag, 19.01.14, 10.15 Uhr

Gottesdienst mit Tauferinnerung, Heiligem Abendmahl und Kindergottesdienst in Grumbach

Feste Termine:

Kurrende	montags	17.15 Uhr
Junge Gemeinde:	montags	18.30 Uhr
Chor:	mittwochs	19.30 Uhr
Volleyball	sonntags	17.30 Uhr (in der Turnhalle)

Öffnungszeiten der Kirchkasse und der Friedhofsverwaltung Callenberg, Hauptstr. 50:

donnerstags, 14.00 Uhr – 17.00 Uhr

Tel.: 037608/21719

Fax.: 037608/15123

E-Mail: pfarramt-callenberg@t-online.de

Die Kirchkasse ist vom 14.01.14 bis 04.02.14 geschlossen. Bitte wenden Sie sich im Falle einer Bestattung direkt an Pfarrer Pilz (037608 15102)

Die Ev.-luth. Kirchgemeinde Langenchursdorf/Langenberg möchte Sie herzlich einladen:

Sonntag, 15.12., 10.00 Uhr

Musikalischer Gottesdienst in Langenchursdorf

Montag, 16.12., 19.30 Uhr

Gebetskreis in Falken

Sonntag, 22.12., 08.45 Uhr

Gottesdienst in Falken

Dienstag, 24.12., 14.00Uhr

Christvesper in Falken

Dienstag, 24.12., 16.00 Uhr

Christvesper in Langenchursdorf

Dienstag, 24.12., 17.30 Uhr

Christvesper in Langenberg

Mittwoch, 25.12., 10.00 Uhr

Gottesdienst in Langenchursdorf

Dienstag, 31.12., 15.00 Uhr

Silvesterandacht in Langenberg

Dienstag, 31.12., 16.00 Uhr

Silvesterandacht in Falken

Dienstag, 31.12., 17.00 Uhr

Silvesterandacht in Langenchursdorf

Sonntag, 5.1., 10.00 Uhr

Gottesdienst in Langenberg

Montag, 6.1., 19.30 Uhr

Frauenstammtisch in Langenchursdorf

Mittwoch, 8.1., 19.30 Uhr

Gesprächskreis in Langenchursdorf

Donnerstag, 9.1., 14.00 Uhr

Frauendienst in Langenchursdorf

Sonntag, 12.1., 10.00 Uhr

Abendmahlsgottesdienst in Falken

Durch die Vakanz der Pfarrstelle kann es zu Terminänderungen kommen. Bitte beachten Sie hierzu auch die Aushänge und den Gemeindebrief.

Feste Zeiten und Termine:

Dienstag:	15.00 Uhr	Gemeinschaftsstunde in Langenberg
	15.45 Uhr	Konfirmandenunterricht in Falken

Donnerstag:	18.30 Uhr	Junge Gemeinde in Langenchursdorf
	19.30 Uhr	Kirchenchor in Langenchursdorf

Öffnungszeiten Pfarrbüro:

Mo, Mi, Do 09.00-13.00 Uhr; Di 14.00-17.00 Uhr

Telefon: 037608/ 22705 Fax: 037608/ 28351

E-Mail: kg.langenchursdorf_langenberg@evlks.de

Pfarramt Langenchursdorf





SONSTIGES

„Sinfonie VII – Poesie der Steine“

Sehr geehrte Callenberger!

Es heißt, dass im Besonderen Kunst nicht erklärt werden sollte, im Allgemeinen können einige Hinweise recht hilfreich sein, zumal, wenn man als Künstler bestrebt ist, neue Wege zu beschreiten.

Es war mir dieses Jahr erneut vergönnt, ein Gesamtkunstwerk entstehen zu lassen, welches sowohl zeitlich als auch territorial recht weitreichende Dimensionen einschließen konnte. Die Rede ist von Steinen, genauer gesagt von Steinmauern, die vom Mensch errichtet wurden.

In der Reflexion der täglichen Ereignisse im Weltgeschehen war ich diesmal auf der Suche nach einem Thema, welches alles Bisherige im Auf und Ab der Geschichte überdauert hat.

Bei einem Spaziergang nach Callenberg und einem guten Essen im Restaurant „Zur alten Schule“ wurde ich fündig. Die Steinmauer der Scheune gegenüber zeigte mir den Weg, eine Mauer, die, symbolisch gesehen, das Knüpfen der Strickleiter des Kunz von Kaufungen gesehen haben dürfte.

Mich faszinierte das Gebilde, das Wie, als Menschen vergangener Zeiten mit Akribie und Sachverstand dieses Bauwerk schufen. Damit entwarf ich mein Konzept für dieses Jahr, welches nun mit schnellen Schritten zur Neige geht.

Das Konzept sah vor, weitere Steinmauern künstlerisch-fotografisch zu dokumentieren, entsprechende Orte/Gebiete in einem Netzwerk im Internet zu benennen, eine extreme sportliche Aktionskunst durchzuführen und Porträtzeichnungen einzubinden, die in ihrer allgemeingültigen Wirkung eben auch wie Steine sind, die das Große und Ganze bilden.

Da ich mich zeitlich nicht festlegen brauchte, konnte ich, übers Jahr verteilt, meine Untersuchungen in vielen „Gebieten“ fortsetzen, was sowohl die engere Heimat betraf, als auch entferntere Regionen einbezog.

Sicherlich, ein Highlight war für mich die Aktionskunst am Hadrianswall in Großbritannien, die wohl gigantischste Steinmauer in unseren Breiten. In ca. 90 Stunden und einem Gepäck von ca. 15 kg wanderte ich von Newcastle bis Carlisle. Einen Lohn für schmerzende Oberschenkelmuskeln bekam ich dennoch von vielen netten Leuten, die ich auf der Wanderung traf, mit denen ich sprach und durch das Verinnerlichen eines Gefühls von wirklicher Ausdehnung und – Macht. Was muss das für eine unendliche Schinderei gewesen sein, dieses Bauwerk entstehen zu lassen? Die strategische Wirkung hingegen konnte ich mir beim besten Willen nicht erklären. Römer eben!

Steine, Menschen, Menschenbilder. Hinter jedem Gesicht, hinter jedem Gesichtsausdruck verbirgt sich ein Mensch, der auf seine Art und Weise einmalig ist, der sich einfügt und das Zusammenleben gestaltet.

Ich persönlich habe durch dieses Projekt viel dazu gelernt: In erster Linie ist es erneut die Achtung vor der Schöpfung an sich. An zweiter Stelle steht der Aspekt, jener Idee im Internet einen dauerhaften Platz eingeräumt zu haben.

Ja, ja, das Internet, gerade mal so in etwa 15 Jahre alt.

Und im Besonderen?

Hier hülle ich mich in Verschwiegenheit, doch können Sie gewiss sein, dass für die Nachwelt genügend versteckte Botschaften eingebaut sind, die man jedoch mit den sogenannten schnellen „Klicks“ nebenbei nicht entdecken kann.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine friedliche und besinnliche Weihnachtszeit.

Klaus Kux
Künstler, Sportler, Kunstlehrer und 2 x Opa

www.kux-art.de

Ein guter Vorsatz für's neue Jahr? – Blut spenden! –



Das neue Jahr steht in den Startlöchern und viele Menschen nehmen den Jahreswechsel zum Anlass, gute persönliche Vorsätze zu fassen und vielleicht auch anderen Menschen zu helfen. Haben Sie schon gute Vorsätze für 2014 gefasst?

Ihre erste gute Tat des Jahres könnte in einer Blutspende bestehen.

Blutkonserven werden das ganze Jahr über unabhängig von Wochentagen oder der Jahreszeit benötigt, um die Blutversorgung der regionalen Kliniken abzusichern. Jeder der gesund ist, kann und sollte helfen!

Neben allen treuen Blutspendern ist natürlich auch jeder „mutige“ Neuspender willkommen. Blut spenden kann man im Alter

von 18 bis 70 Jahren (Neuspender bis 65 Jahre). Mitzubringen sind nur der Personalausweis und der Wille zu helfen. Bei jedem Blutspendetermin werden die Spender von einem Arzt und fachlich geschultem Personal betreut. Getränke sowie ein stärkender Imbiss stehen für jeden Spender zur Verfügung.

Der DRK-Blutspendedienst wünscht Ihnen und Ihren Angehörigen ein frohes und gesundes Neues Jahr 2014!

Die nächste Gelegenheit zur Blutspende besteht

**am Dienstag dem 07.01.2014 in der Zeit
von 15:30 bis 19:00 Uhr**

im ehem. Gemeindeamt Callenberg, Hauptstr. 73



oder

**am Freitag, den 17.01.2014 in der Zeit
von 15:30 bis 19:00 Uhr
in der ehem. Gastst. „Turnhalle“ Langenchursdorf,
An der FFW**



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

**DRK Kreisverband Hohenstein-Er. e.V.
- Ein guter Partner in Ihrer Region -**

Kontakt: Badegasse 1, 09337 Hohenstein-Er.
Telefon: 03723/42001, Telefax: 03723/42868
E-mail: DRK.Hohenstein-Er@t-online.de
Internet: www.drk-hohensteiner.de

Öffnungszeiten unserer Kreisgeschäftsstelle:

Mo, Mi, Do 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Di 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Frohe Weihnachten

Wieder neigt sich ein Jahr dem Ende entgegen.
Für die angenehme gemeinsame Zeit in diesem Jahr möchten
wir uns recht herzlich bei Ihnen bedanken und wünschen uns,
dass Sie uns auch weiterhin die Treue halten.

Wir wünschen Ihnen ein friedvolles Weihnachtsfest sowie Glück
und Gesundheit für das kommende Jahr.

Kleiderkammer in Hohenstein-Er., Badegasse 1

Modisch und Aktuell für Jedermann!

Dienstag 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr
Donnerstag 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr

Zusätzliche Weihnachtsöffnungszeiten

Montag, 23.12.2013
08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Montag, 30.12.2013
08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr

Stätte für Begegnungen

Thema am Nachmittag: „Advent bei uns“
14.01.2014, 14.30 – 16.30 Uhr, Gaststätte „Stadt Chemnitz“

Thema am Nachmittag: „Mode & Accessoires Silke Rabe“

Betreutes Reisen – Senioren-Urlaub 2014 – ein kleiner Vorgeschmack!

April 2014	Fichtelgebirge
Mai 2014	Thüringer Wald
Juni 2014	Ostsee
September 2014	Donaukreuzfahrt
November 2014	Städtereise Berlin

Änderungen vorbehalten!

Gesundheitsangebot:

Aquafitness/Wassergymnastik für SIE und IHN

Erfragen Sie die fortlaufenden Kurse am Vormittag und Abend.

Lebensrettende Sofortmaßnahmen

14.12.2013 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr in Hohenstein-Ernstthal

Erste Hilfe Ausbildung

15. + 16.01.2014 jeweils von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Für die Bewerbung ist es nie zu früh!

DEB in Glauchau informiert über Ausbildungen im Gesundheits-
und Sozialbereich:

Glauchau. Am 15. Januar 2014 lädt das Deutsche Erwachse-
nen-Bildungswerk (DEB) in Glauchau in der Zeit von 14 bis 18
Uhr zum Berufsinformationsnachmittag in die Auestraße 1/3 ein.

Seit Jahren bietet das DEB in Glauchau die Ausbildungen zum
Altenpfleger, Diätassistenten, Heilerziehungspfleger und Kran-
kenpflegehelfer an. Die Veranstaltung richtet sich an alle, die sich
gezielt für eine der Ausbildungen interessieren, aber auch die-
jenigen, die noch nach der passenden Berufsidee suchen und
die Vorteile einer Ausbildung im Gesundheits- und Sozialbereich
kennenzulernen wollen. In lockeren Gesprächsrunden werden
Zugangsvoraussetzungen, Ausbildungsinhalte und berufliche
Einsatzmöglichkeiten vorgestellt. Auch wer sich beruflich verän-
dern oder weiterentwickeln möchte, wird am 15.01.2014 gerne
zu Weiterbildungsmöglichkeiten oder Alternativen zur bisherigen
Berufstätigkeit beraten.

Weitere Informationen unter:

Deutsches Erwachsenen-Bildungswerk in Sachsen,
gemeinnützige Schulträger-GmbH
Privates berufliches Schulzentrum für Gesundheitsfachberufe,
Pflege und Sozialwesen des DEB in Glauchau

Auestraße 1/3, Haus 5
08371 Glauchau

Tel.: 03763 77961-0
Fax: 03763 77961-29

E-Mail: glauchau@deb-gruppe.org

Im Internet: www.deb.de oder www.cleverer-zukunft.de



Berufsbegleitende Weiterbildung „Praxisanleiter/in“ im Bereich Altenpflege

Chemnitz. Für Pflegefachkräfte in Einrichtungen der Alten- und Krankenpflege bietet das Deutsche Erwachsenen-Bildungswerk (DEB) in Chemnitz die berufsbegleitende „Weiterbildung zum/r Praxisanleiter/in“ an. Für Kurzentschlossene sind aktuell noch freie Seminarplätze zu vergeben.

Aufgabe eines/r Praxisanleiters/in in der Altenpflege ist die Heranführung der Altenpflegeschüler an ihre beruflichen Aufgaben und die Steuerung der Zusammenarbeit mit der Altenpflegehochschule. Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Altenpflegeausbildung fordert der Gesetzgeber die Praxisanleitung der Altenpflegeschüler durch qualifizierte Fachkräfte. Dafür ist eine Weiterbildung zum Praxisanleiter nach der Weiterbildungsverordnung für Gesundheitsfachberufe – SächsGfbWBVO notwendig.

In der Weiterbildung, die einen Tag Unterricht pro Woche über einen Zeitraum von knapp sechs Monaten (ausschließlich Ferientermine, Weiterbildungsende: 02.06.2014) in Anspruch nimmt, erwerben die Teilnehmer für die Aufgabe des Praxisanleiters gesetzliche und methodische Kenntnisse und trainieren soziale Fähigkeiten, die sie für die Ausführung ihrer Arbeit benöti-

gen. Zugangsvoraussetzungen sind die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Krankenschwester“, „Krankenpfleger“, „Gesundheits- und Krankenpfleger/in“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in“ bzw. „Altenpfleger/in“ und zusätzlich mindestens 24 Monate Berufserfahrung in einem der oben genannten Berufe.

Weitere Informationen unter:

Deutsches Erwachsenen-Bildungswerk in Sachsen, gemeinnützige Schulträger-GmbH

Heinrich-Schütz-Straße 109
09130 Chemnitz

Tel.: 03 71 / 7 50 18 -0
Fax: 03 71 / 7 50 18 -20

E-Mail: chemnitz-fs@deb-gruppe.org

Im Internet: www.deb.de oder www.clevere-zukunft.de



Winterferien-Abenteuer für Kinder von 7 – 13 Jahren

16.02. – 22.02.2014
23.02. – 01.03.2014

Programm: Eiskalter Ferienspaß, Winter-Rallye, Motorschlittenfahrt, Fackelwanderung u.v.m.

Veranstaltungsort:

Grüne Schule grenzenlos, Hauptstr. 93, 09619 Zethau/Erzgebirge

Übrigens:

Sie suchen noch das passende Geschenk für Weihnachten?

Wir haben auch Gutscheine!

Informationen und Anmeldung:

www.gruene-schule-grenzenlos.de oder 037320 80 17 0



Anzeigen

Meisterbetrieb des DACHDECKERHANDWERKS
Dachdeckungen und Dachentwässerungen aller Art

SANITÄRINSTALLATION + HEIZUNGSBAU

HANDRICK & SCHUMANN GmbH
DACHDECKER
KLEMPNER
HEIZUNG
SANITÄR

PREFA

09337 Callenberg
Falken, Mühlenweg 22
Tel.: (03723) 700 703
Fax: (03723) 700 705
www.UweHandrick.de

Diakonie  **Diakonie-Sozialstation Waldenburg e.V.**

Tel.: 037608 - 12910
www.diakonie-waldenburg.de

Wir danken unseren Patienten für das entgegengebrachte Vertrauen und wünschen allen ein friedvolles und frohes Weihnachtsfest und Gottes Segen für das Jahr 2014.